

26/2025

06.11.2025

## ▷ LANDWIRTSCHAFTSKAMMERWAHL 2026

am 25. Jänner 2026

### Information

über die wichtigsten Bestimmungen der Landwirtschaftskammer-

Wahlordnung, LGBl 90/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 62/2025

#### **A. Wahlberechtigte:**

(1) Wahlberechtigt sind **alle Kammerzugehörigen**.

(2) **Natürliche Personen** können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit das Wahlrecht nur ausüben, wenn

a) sie spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und

b) kein Wahlausschließungsgrund im Sinne der Landtags-Wahlordnung vorliegt.

(3) **Juristische Personen** üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen gesetzlich, satzungsgemäß oder stiftungsbehördlich berufenen Vertreter oder einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus. Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind unter der Voraussetzung, dass sie ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in der Steiermark haben, wahlberechtigt.

#### **Kammerzugehörig und somit wahlberechtigt sind:**

##### **I. Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer:**

1. **Wahlberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer (auch Miteigentümer), Pächter oder Fruchtnießer von**

\*) in der Steiermark gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bzw.

\*) un bebauten Grundstücken sind, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die eine aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe bezahlt wird,

##### **Eine weitere Voraussetzung ist, dass**

\*) diese Personen die Land- und Forstwirtschaft entweder **auf eigene Rechnung im Hauptberuf betreiben** oder

\*) diese Betriebe und Grundstücke ein Ausmaß von **mindestens 1 Hektar** haben.

**BITTE WENDEN!**

Der Bürgermeister:

ÖkR Josef Niggas



## Landwirtschaftskammerwahl - Fortsetzung

Bei Verpachtung eines Betriebes bzw. Grundstückes im Ausmaß **von weniger als 1 Hektar**, ist nur jener Pächter wahlberechtigt, sofern er diesen/s hauptberuflich bewirtschaftet. Der Eigentümer ist jedoch nicht wahlberechtigt, da er den Betrieb bzw. das Grundstück wegen der Verpachtung nicht mehr auf eigene Rechnung bewirtschaftet.

Erreicht hingegen der Betrieb bzw. das Grundstück das Ausmaß von **mindestens 1 Hektar**, so sind im Falle der Verpachtung sowohl der Eigentümer als auch der Pächter wahlberechtigt.

**Nebenerwerbslandwirte** sind wahlberechtigt, wenn sie Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer eines Betriebes bzw. Grundstückes im Ausmaß von mindestens 1 Hektar sind.

### II. Familienangehörige der unter I. genannten Personen:

1. Wahlberechtigt sind die Familienangehörigen der unter I. genannten Personen, und zwar Ehegatte/gattin, Kinder und Kindeskinde, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Eltern und Großeltern sowie eingetragene Partnerinnen/Partner, sofern sie

a) im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der unter I. genannten Personen **hauptberuflich tätig sind und das 16. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben.**

b) Personen, die **einen Betrieb übertragen haben** und deren Ehegattin/Ehegatte sowie eingetragene(n) Partner(in), sofern diese im Zeitpunkt der Übergabe kammerzugehörig waren und ihren **Hauptwohnsitz** auf dem übertragenen Betrieb haben und der/die Betriebsnachfolger/in kammerzugehörig ist.

Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes am übertragenen Betrieb führt zu Verlust des Wahlrechtes.

### III. Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:

1. Wahlberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Mitglieder überwiegend (zu mehr als 50 %) Kammerzugehörige sind und die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gebildet und behördlich verzeichnet sind, soweit diese Geschäfte im Sinne des § 3 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes betreiben, wenn sie ihren **Sitz oder eine Betriebsstätte in der Steiermark** haben. Das Vorhandensein eines Gewerbescheines ist für die Wahlberechtigung ohne Bedeutung. Die Ausübung des Wahlrechtes erfolgt durch einen Bevollmächtigten.

Das Wahlrecht kann in jener Gemeinde ausgeübt werden, die nach der Lage des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Grundstückes zuständig ist. Kämen danach mehrere Gemeinden in Betracht, so hat die Ausübung des Wahlrechtes in jener Gemeinde zu erfolgen, in deren Gebiet die überwiegende Fläche, der die Kammermitgliedschaft begründenden Grundstücke liegt.

Agrargemeinschaften, Wald-, Weide- und Almgenossenschaften sind juristische Personen und als solche auch wahlberechtigt, soweit die Voraussetzungen nach lit a bis lit d vorliegen.

Nichtwahlberechtigte Genossenschaften sind beispielsweise Weg- und Wassergenossenschaften, Kühlgemeinschaften, Hagelabwehrgenossenschaften und Jagdgesellschaften.

### IV. Freiwillige Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 lit a. Landwirtschaftskammergesetz

Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausüben ohne die Kammerzugehörigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, sind wahlberechtigt, wenn für ihren Betrieb ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgestellt wurde und sie die Kammerzugehörigkeit durch schriftliche Erklärung erworben haben.

**Die unter Punkt I bis IV genannten Voraussetzungen müssen jeweils am Stichtag, das ist der 7. November 2025, vorliegen.**



## Landwirtschaftskammerwahl - Fortsetzung

### **B. Wählerverzeichnis:**

#### **1. Eintragung in das Wählerverzeichnis:**

Die Wahlberechtigten sind von den Gemeinden, in denen der Haupt(wohn)sitz der/des Kammerzugehörigen liegt oder in denen die die Kammerzugehörigkeit begründenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke überwiegend liegen oder in denen die die Kammerzugehörigkeit begründende Tätigkeit ausgeübt wird, in Wählerverzeichnisse einzutragen. Soweit mehrere Gemeinden in Betracht kommen, kann die kammerzugehörige Person jene Gemeinde bezeichnen, in der sie ihr Wahlrecht ausüben möchte. Unterlässt die kammerzugehörige Person diese Bezeichnung, so ist das Wahlrecht in der Gemeinde des Haupt(wohn)sitzes auszuüben.

Juristische Personen sind in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, die nach der Lage des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Grundstückes zuständig ist. Käme danach eine Eintragung in das Wählerverzeichnis mehrerer Gemeinden in Betracht, so hat die Eintragung in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde zu erfolgen, in deren Gebiet die überwiegende Fläche der die Kammermitgliedschaft begründenden Grundstücke liegt.

#### **2. Sicherung des Wahlrechtes - Einspruch gegen Wählerverzeichnis:**

**Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Wählerverzeichnisse durch 5 Werktage im Amtsraum zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Berichtigungsverfahrens aufzulegen.** Innerhalb dieses Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Während dieser Einsichtsfrist besteht die Möglichkeit, beim Gemeindeamt die Aufnahme von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis bzw. die Streichung von Nichtwahlberechtigten zu beantragen (Einspruchsverfahren). Dafür liegen entsprechende Formulare auf.

**Alle Wahlberechtigten sollten sich davon überzeugen, ob sie von der Gemeinde auch tatsächlich in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden!!!**

### **C. Ausübung des Wahlrechtes:**

1. Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme für die Wahl der Landes- und der Bezirkskammerräte. Das **Wahlrecht für die Wahl der Landes- und Bezirkskammerräte besteht in der Gemeinde des Haupt(wohn)sitzes der/des Kammerzugehörigen oder in jener Gemeinde**, in der die die Kammerzugehörigkeit begründenden land- und forstwirtschaftlichen **Grundstücke überwiegend liegen** oder in der die die Kammerzugehörigkeit begründende **Tätigkeit überwiegend ausgeübt** wird.

Soweit mehrere Gemeinden in Betracht kommen, kann die kammerzugehörige Person jene Gemeinde bezeichnen, in der sie ihr Wahlrecht ausüben möchte. Unterlässt die kammerzugehörige Person diese Bezeichnung, so ist das Wahlrecht in der Gemeinde des Haupt(wohn)sitzes auszuüben.

2. Die Wahlberechtigten haben ihr **Stimmrecht persönlich** durch Abgabe des Stimmzettels am Wahltag vor der Gemeindewahlbehörde **oder durch Briefwahl** auszuüben.



## Landwirtschaftskammerwahl - Fortsetzung

### 3. Briefwahl

Jene Wahlberechtigten, die ihre **Stimme durch Briefwahl abgeben wollen**, können die Ausstellung der Wahlunterlagen **frühestens am 12. Tag vor dem Wahltag (13.01.2026)** und **spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag (20.01.2026) schriftlich oder mündlich (gegen Identitätsnachweis) beantragen**. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Der Antrag auf **Ausstellung der Briefwahlunterlagen für eine juristische Person** ist von jener Person zu stellen, die gem. § 24 Abs. 2a Landwirtschaftskammergesetz das Wahlrecht für die juristische Person ausübt. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung der Wahlunterlagen ist der Nachweis der Vertretungsbefugnis bzw. der schriftlichen Bevollmächtigung vorzulegen.

Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Wahlunterlagen ist **ein Ersatz nicht möglich**.

### AUSWEISPFLICHT

Jeder Wähler hat vor der Wahlbehörde im Wahllokal vor Abgabe der Stimme seine Identität nachzuweisen. Dazu hat der Wähler eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, die seine Identität erkennen lässt. Dafür kommen insbesondere in Betracht: Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder ein anderer Lichtbildausweis.

Der Bevollmächtigte einer juristischen Person hat außerdem die Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes für die juristische Person bzw. eine amtliche Urkunde, aus der die gesetzliche, satzungsmäßige oder stiftungsbehördliche Vertretungsbefugnis hervorgeht, vorzulegen.

Kann ein Wähler keine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorweisen, so darf er nur dann wählen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

**Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 09.12.2025 bis 13.12.2025 im Rathaus Lannach während der nachstehend angeführten Zeiten zur allgemeinen Einsicht auf:**

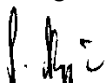
Dienstag,	09.12.2025	08.00 – 12.00 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch,	10.12.2025	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	11.12.2025	08.00 – 10.00 Uhr
Freitag,	12.12.2025	08.00 – 12.00 Uhr
Samstag,	13.12.2025	08.00 – 10.00 Uhr

### WICHTIGER HINWEIS

**Aufgrund der Mangelhaftigkeit des Wählerverzeichnisses (Mehrfacheintragungen, keine Eintragungen, und dgl.) sollten sich alle Wahlberechtigten davon überzeugen, ob sie von der Gemeinde auch tatsächlich in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden.**

**Wir ersuchen Sie daher sehr eindringlich von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und bis spätestens 28.11.2025 (12.00 Uhr), noch vor der offiziellen Auflage des Wählerverzeichnisses, eine Einsicht/Kontrolle (auch telefonisch möglich – 03136/82104) vorzunehmen!!!**

Der Bürgermeister

  
ÖkR Josef Niggas